

E-6955/08DE
Antwort von Herrn Rehn
im Namen der Kommission
(16.2.2009)

Das Projekt zur Tollwutbekämpfung soll in der Türkei durchgeführt werden und ist nicht Teil einer regionalen Initiative. Der EU-Beitrag zu diesem Projekt mit einem Gesamtbudget von 13 250 650 EUR beläuft sich auf 10 128 362 EUR (nationale Kofinanzierung: 25 %). Mit diesem Projekt wird die Impfung von 500 000 streunenden Hunden sowie von 500 000 Nutztieren (inaktivierte Impfstoffe) und Wildtieren (orale Impfstoffe in Ködern, die auf einer Fläche von 25 000 km² in der Region Ägäis ausgelegt werden) ermöglicht.

Projektbegünstigter ist das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Das Projekt umfasst Maßnahmen in verschiedenen Bereichen. Ein Fachteam leistete Unterstützung bei der Angleichung der Rechtsvorschriften sowie der Vorbereitung von Kontroll- und Tilgungsprogrammen. Die Veterinärbehörden wurden in den Bereichen Diagnose, Probenahmeverfahren, Auswertung von Impfprogrammen sowie Erfassung von Daten und Ergebnissen geschult. Das staatliche Referenzbüro für Tollwut wurde renoviert und erhielt eine neue Ausstattung. In Ankara, Istanbul und Izmir wurden drei Tierheime gebaut.

Das Projekt unterliegt einer strengen Kontrolle durch Projektleitungsausschüsse und Arbeitssitzungen, die die Plattform für die Besprechung von Problemen, erzielten Fortschritten und zu ergreifenden Maßnahmen bieten. Kontrollen vor Ort werden durchgeführt, um zu überprüfen, ob die Mittel ordnungsgemäß eingesetzt werden, alles bereit ist, funktioniert und verwendet wird.

Die Sonderkommission des türkischen Innenministeriums, die in der Anfrage der Frau Abgeordneten erwähnt wird, steht nicht in Beziehung zu diesem Projekt und seiner Durchführung.

Zur Projektauswahl und Festlegung des Projektgegenstands wurde 2005 das reguläre Programmplanungsverfahren angewandt. Die Türkei legte für 2005 im Rahmen der Prioritäten der Beitrittspartnerschaft und unter Berücksichtigung der vorrangigen Aktionsbereiche einen Vorschlag für zu finanzierende Projekte vor. Die endgültige Entscheidung über die zu finanzierenden Projekte wird von der Kommission auf der Grundlage der Priorität des Bereichs, der Förderfähigkeit des vorgeschlagenen Projekts und nach der positiven Bewertung durch die Mitgliedstaaten getroffen.

Was den letzten Punkt der Anfrage der Frau Abgeordneten angeht, so ist hervorzuheben, dass die europäischen Institutionen sich an ihren durch den EG-Vertrag festgelegten Zuständigkeitsbereich halten müssen, und sich ihre Handlungsbefugnis zur Verbesserung des Tierschutzes sowie zur Verhütung von Grausamkeiten gegenüber Tieren und der Misshandlung von Tieren sich ausschließlich auf Politikbereiche erstreckt, die – wie beispielsweise die Landwirtschaft – unter den EG-Vertrag fallen.

Obwohl die Gemeinschaft inzwischen über einen umfangreichen Bestand an Tierschutzvorschriften verfügt, die den Umgang mit Tieren regeln, verleiht der EG-Vertrag dem Gemeinschaftsgesetzgeber nicht die Befugnis, unmittelbar zum Schutz von streunenden Hunden tätig zu werden, da es sich hierbei um einen Politikbereich handelt, der nicht durch den EG-Vertrag abgedeckt ist. Daher ist die Kommission nicht befugt, in diesem Zusammenhang Verpflichtungen aufzuerlegen.

Wie von der Frau Abgeordneten richtig ausgeführt, hat die Türkei das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Heimtieren unterzeichnet. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass dieses Übereinkommen aus den vorstehend genannten Gründen kein Gemeinschaftsrecht darstellt.